

Gemeinde Nümbrecht

**Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen
Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe 1
zum BP Nr. 99**

Nümbrecht / Tierklinik Höhenstraße

Stand: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.3	Art, Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	2
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
1.5	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	2
1.6	Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation	2
1.7	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	3
2.0	Beschreibung des Plangebietes	3
3.0	Vorhabenwirkungen	6
4.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	7
4.1	Tiere und biologische Vielfalt	7
4.2	Biotope (Pflanzen) und biologische Vielfalt	8
4.3	Fläche	13
4.4	Boden	14
4.5	Wasser	15
4.6	Klima/Luft	16
4.7	Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter	17
4.8	Landschafts- und Ortsbild, Erholung	18
4.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	18
4.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
4.11	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
4.12	Wechselwirkungen	21
4.13	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht	21
5.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
6.0	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	21
7.0	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	22
8.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
9.0	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	22
10.0	Zusammenfassung	23
11.0	Literatur-/Quellenverzeichnis	25

- Anhang 1 -** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Anhang 2 -** Gehölztabelle Oberbergischer Kreis
- Anhang 3 -** Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3
- Anhang 4 -** Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten
-
- Unterlage 1.1 -** Bestands- und Konfliktkarte
- Unterlage 2.1 -** Maßnahmenkarte
- Unterlage 3.1 -** Externe Ausgleichsmaßnahme Übersichtsplan
- Unterlage 3.2 -** Externe Ausgleichsmaßnahme, M 1:500

Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 99 Nümbrecht / Tierklinik Höhenstraße

1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Am nordöstlichen Rand des Kurpark Nümbrecht befindet sich das Kleintierzentrum Höhenstraße Nr. 51. Der Inhaber hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt, um den Standort zu einer Tierklinik mit angeschlossenem Weiterbildungszentrum für Tiermedizin ausbauen zu können. Der derzeit gültige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 Nümbrecht / Höhenstraße Tierarztpraxis steht dieser hier gewünschten Entwicklung entgegen. Außerdem sollen durch den neuen Bauleitplan einige in der Vergangenheit errichtete Nebenanlagen planungsrechtlich abgesichert werden. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,463 ha soll durch die Ausweisung von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gesundheitszentrum für Kleintiere/Weiterbildungszentrum Tiermedizin" die entsprechende Entwicklung ermöglichen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 99 wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.02.2019 gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 99 legt die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet BP Nr. 99 liegt am nordöstlichen Rand des Kurparks Nümbrecht, nördlich der Höhenstraße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 55, die Flurstücke 392 und 434. Im Südosten grenzt die Höhenstraße an die Grundstücke an. Im Nordwesten, Norden und Nordosten grenzen Gehölzflächen an. Südöstlich befindet sich ein PKW-Parkplatz.

1.3 Art, Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Gesamtgebiet	ca. 0,463 ha
Sondergebiet	ca. 0,297 ha
Private Grünflächen	ca. 0,166 ha

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen - Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz etc. - ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese Gesetze und Fachpläne bilden den Leitzielkatalog an dem sich die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die zu schützenden Umweltmedien orientiert und der den Hintergrund für die gegebenenfalls notwendig werdenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darstellt.

1.5 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Darstellungen und übergeordneten Planungen sind dem Kapitel 2.2 der Begründung zu entnehmen. Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl. Für das Flurstück Nr. 392 sowie einen schmalen Teil von Nr. 434 gilt das Entwicklungsziel 7, Erhaltung bis zur baulichen Nutzung. Die übrigen Flächen vom Flurstück Nr. 434 liegen im Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus liegen keine Schutzausweisungen vor.

1.6 Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Oberagger- und Wiehlbergland (NR-339). Dieses Zerschneidungsbergland mit durchschnittlichen Höhen von 300 m bis 400 m mit zwischengelagerten Hochflächenebenen stellt sich als ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland mit kühlfeuchtem Klima und ständigem Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen und grünlandwirtschaftlich genutzten flachwelligen bis fast ebenen Hochflächen dar. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Randbereich des Kurparks Nümbrecht auf ca. 320 bis 325 m über NHN. In ca. 300 m nordöstlicher Entfernung befindet sich der Aussichtsturm von Nümbrecht bei ca. 340 m über NHN.

Die potenzielle natürliche Vegetation, das heißt die Vegetation, die sich ohne Einfluss des Menschen entwickeln würde, ist der artenarme- und artenreiche Hainsimsen-Buchenwald. Es handelt sich hierbei um einen Buchenwald, der im Hügel- und Bergland bis 500 m über N.N. verbreitet ist. Er stockt auf schwach- bis mittelbasenhaltigen Braunerden und Rankern, die teilweise podsolig sind sowie geprägt durch lehmigen Sand bis schluffigen Lehm, grus- bis steinhaltig. Bodenständige Bäume und Sträucher sind Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Salweide, Faulbaum, Hasel und Hundsrose.

1.7 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Bebauungskonzept Dezember 2020, Architekt Dipl.-Ing. Kai Gramlich.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsbüro Schumacher GmbH, integriert in diesen Umweltbericht.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1, Planungsbüro Schumacher GmbH, integriert in diesen Umweltbericht.

2.0 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst ca. 0,463 ha und wird im Westen zur Straße hin durch die Nutzung Tierarztpraxis mit angegliederten Stellplätzen geprägt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden sich Rasenflächen, die als Auslauf- und Bewegungsflächen für die Patienten genutzt werden.



Bild 1: Blick von der Höhenstraße auf die Eingangsbereiche der Tierarztpraxis mit angegliederten Stellplätzen.

Der östliche Teil des Grundstücks wird durch vorhandene Gartenflächen geprägt. Hier bestimmen Wiesenflächen im Wechsel mit Gehölzpflanzungen das Bild.



Bild 2: Blick auf den vorderen Gartenbereich auf Flurstück Nr. 434.



Bild 3: Blick von Ost nach West auf die nördliche Grundstücksgrenze, links die tieferliegenden Gebäude der Tierarztpraxis, entlang der Grundstücksgrenze vorhandene Nebenanlagen.



Bild 4: Blick auf den Garten von Nordost nach Südwest Richtung Höhenstraße, rechts die Gebäude der Tierarztpraxis.

Das Gelände fällt von Nord nach Süd bzw. zur Straße hin, sodass die vorhandenen Gebäude leicht in den Hang hineingebaut wurden. Das Gelände steigt ebenfalls nach Osten/Südosten an. Während im vorderen Bereich zur Straße hin die jeweiligen baulichen Nutzungen prägend sind, wird der rückwärtige Grundstücksbereich bei beiden Flurstücken durch vorhandene Grünflächen geprägt. Im Westen und Nordwesten grenzen Gehölzflächen an, die mit Ausnahme eines nordwestlichen Eichenbestandes eher von Bäumen zweiter Ordnung und Jungwuchs geprägt sind.

3.0 Vorhabenwirkungen

Bei Umsetzung der Planung können grundsätzlich drei zeitlich differenzierte Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen, Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope bzw. Siedlungsstrukturen.
- Störungen von Arten während der Nahrungssuche.
- Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis zur landschaftsgerechten Wiedereinbindung.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in der Regel durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die Flächen für den Baubetrieb werden auf ein Mindestmaß reduziert. Flächen außerhalb des Bebauungsplanes werden für den Baubetrieb nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen erhebliche Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser, Klima, Luft.
- Flächenverlust/Flächenbeeinträchtigungen.
- Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Die anlagebedingten Wirkungen sind für den Erweiterungsbereich durch die geplante zusätzliche Bebauung zu erwarten. Im heutigen Bestandsbereich sind keine negativen Veränderungen zu erwarten. Durch den Rückbau bzw. das Versetzen vorhandener Nebenanlagen an der nördlichen Grundstücksgrenze entstehen in geringem Umfang neue Vegetationsflächen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen des Naturhaushaltes und untergeordnet des Landschaftsbildes zu erfassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind funktionstypische Wirkungen wie Lärm, Lichtimmissionen, geringfügige Veränderung von Strahlungsenergien (z.B. Wärme) sowie Störwirkungen anzuführen. Hiervon sind durch die vorhandene Nutzung deutlich vorgeprägte Bereiche betroffen, sodass nicht mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen

Der Umweltbericht integriert sowohl den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1. Die nachfolgende Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Der derzeitige Umweltzustand, das sogenannte Basisszenario, wird unter Hervorhebung der Nutzung der natürlichen Ressourcen aufgezeigt. Es erfolgt eine Prognose über die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung dieser Planung sowie eine Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

4.1 Tiere und biologische Vielfalt

Basisszenario

Das Plangebiet mit seinen angrenzenden Biotoptypen und Nutzungsstrukturen wird in Kapitel 4.2, Basisszenario, ausführlich beschrieben. Die Auswertung dieses Biotoptypenmusters ergibt keine Hinweise auf essenzielle Habitatstrukturen der planungsrelevanten Arten des relevanten Messtischblattes 5011, Quadrant 3, des LANUV. Für diese planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Säugetiere und Vögel wurde eine tabellarische Art-für-Art-Betrachtung mit Angabe der Arten und der maßgeblichen biologischen Muster erstellt (siehe Anhang 3). Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung mit Nähe zum Waldrand sind die Allerweltsvogelarten der Garten- und Waldrandbereiche zu erwarten.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich hinsichtlich des Artenspektrums keine deutliche Verschiebung, unabhängig von den allgemeinen Bestandsentwicklungen, ergeben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auf Basis der ausgewerteten Daten und der Wirkungsanalyse in der Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten, Anhang 4, sind keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des geplanten Bebauungsplanes ersichtlich.

Es ist an dieser Stelle aus artenschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des § 39 BNatSchG greifen, sodass Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken im Zuge der Realisierung der Planung umzusetzen sind.

4.2 Biotope (Pflanzen) und biologische Vielfalt

Basisszenario

Die Erfassung der Biotoptypen, repräsentativ für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, erfolgte im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im September 2018. Die Bewertung der Biotoptypen wird nach dem Verfahren Froelich & Sporbeck 1990 (Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen) durchgeführt. Die Biotoptypen werden hierbei grundsätzlich anhand von sechs Kriterien bewertet, die jeweils Einzelwerte von 1 bis 5 Punkten erhalten. Insgesamt ergibt sich somit ein ökologischer Wert des Biotoptyps (ÖWB) mit Werten zwischen 0 und 30 Punkten. Die einzelnen Biotoptypen und ihre Bewertung können der Tabelle in diesem Kapitel entnommen werden.

Die Biotoptypen im Plangebiet sind durch die vorhandene Bebauung und die gärtnerische Nutzung deutlich geprägt. Der südliche Teil des Flurstücks 392 wird von den eingeschossigen Gebäuden der Tierarztpraxis mit umgebenden Zufahrten und Parkplätzen eingenommen. Nördlich hieran angrenzend befinden sich Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen im Randbereich. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze sowie zentral auf der Wiesenfläche befinden sich einzelne Schuppen, die als Tierunterstände dienen.

Das Flurstück 434 östlich an die Tierarztpraxis angrenzend wird durch die gärtnerische Nutzung dominiert. Hier überwiegen Wildstrauchhecken, Staudenpflanzungen und Obstgehölze auf extensiv genutzten Wiesenflächen.

Im Nordosten befindet sich ein angelegter Teich mit umgebenden Staudenbereichen und Terrassenflächen sowie zwei weiteren Unterständen/Gartenhäusern. Dieser Bereich des Grundstücks zeichnet sich durch eine relativ hohe Artenvielfalt aus und wird nur extensiv genutzt.

Alle Biotoptypen weisen jedoch eine deutlich anthropogene Beeinflussung durch die Gestaltung und Nutzung auf.

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
	Biotoptypen – Bestand								
FX1	Urbanes stehendes Gewässer mit teilverbauten Ufern	2	2	2	3	2	2	13	
HJ5	Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	2	1	7	
HM51	Zierrasen	1	1	1	1	1	1	6	
HM52	Ziergehölze	1	2	1	2	2	1	9	
HN1	Bebauung	0	0	0	0	0	0	0	
HY1	Zufahrten, Stellplätze versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	
HY2	Wegeflächen, unbefestigt, geschottert	1	0	0	0	1	1	3	
	Biotoptypen – Planung								
BB1	Gebüsche und Einzelsträucher mit standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	
BD52	Baumhecken und Waldränder, mittleres Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	

Tabelle1: Biotopbewertung nach Froelich/Sporbeck 1990

Abkürzungserklärung:

N = Natürlichkeit

W = Wiederherstellbarkeit

G = Gefährungsgrad

M = Maturität (Reifegrad)

SAV = Struktur- und Artenvielfalt

H = Häufigkeit

V = Vollkommenheit, Bewertung optional, wenn N und G größer/gleich 4

ÖWB = ökologischer Wert der Biotoptypen

Die Lage der einzelnen Biotoptypen ist in der Bestands- und Konfliktkarte dargestellt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird durch die vorhandene Nutzung die Ausprägung der Biotoptypen nahezu unverändert bleiben. Durch die gärtnerische Nutzung der Wiesen- und Gehölzflächen sowie des Teiches wird sich keine Entwicklung hin zu einem naturnäheren Zustand ergeben.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Vorhabens findet im Bereich der heutigen Wiesen- und Gehölzflächen eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Die Beschreibung der Vorhabenwirkungen im Einzelnen ist dem Kapitel 3.0 zu entnehmen. Der Hauptkonflikt, der in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen (biologische Vielfalt) zu erwarten ist, ist die Inanspruchnahme von Wiesenflächen und untergeordnet Gehölzflächen durch zusätzliche Bebauung im Bereich des Sondergebietes, siehe Bestands- und Konfliktplan.

Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen

Eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen findet nur in geringem Umfang im Bereich der Gartenfläche auf Flurstück 434 statt. Es handelt sich hierbei um Gehölzanpflanzungen, die nahezu vollständig im Vorfeld der Maßnahme auf dem Grundstück verpflanzt werden können. Ein Roden oder Fällen von Gehölzen ist daher nicht erforderlich. Die verbleibenden Gehölzflächen werden während der Bauarbeiten durch Absperrungen geschützt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/Anpflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M1 - Heckenpflanzung

An der nordwestlichen Grundstücksgrenze wird eine ca. 8 m breite Hecke entwickelt.

M2 - Waldrandpflanzung

Nach Nordosten wird ein ca. 8 m breiter Waldrand durch Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern entwickelt.

Für die Gehölzpflanzungen werden Arten der Gehölztabelle des Oberbergischen Kreises verwendet.

Eingriffsermittlung/Biotopfunktionen

In der Bestands- und Konfliktkarte sind die eingriffsrelevanten Flächen dargestellt. Die Grundlage der Eingriffsermittlung bildet das Verfahren Froelich & Sporbeck. Die Eingriffe erfolgen im unmittelbaren Umfeld der bereits bebauten Flächen und gehen zu Lasten von Rasenflächen und Ziergehölzen.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt durch die Gegenüberstellung der Wertigkeit der Biotoptypen im Planungsraum vor und nach Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hieraus wird das ökologische Defizit ermittelt. Die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Biotoptypen sind der Tabelle im Basisszenario zu entnehmen. Die Lage ist in der Maßnahmenkarte/Planungszustand im Anhang dargestellt.

Bei der Beurteilung des Planungszustandes wird berücksichtigt, dass maximal 50% des Sondergebietes versiegelt werden dürfen. Die nicht überbaubaren Flächen werden entsprechend ihrem heutigen Biotoptyp in die Berechnung eingestellt. Ebenso wird berücksichtigt, dass im Zuge der Umsetzung der Planung ein Teil der Grenzbebauung mit Schuppen/Gartenhäusern entfällt und somit als Entsiegelung anzusetzen ist.

Eingriffs- /Ausgleichsbilanz

A. Ausgangszustand							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangssituation)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
	FX1	urbanes, stehendes Gewässer	175	13	1	13	2.275
	HJ5	Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand	100	7	1	7	700
	HM51	Zierrasen	1.020	6	1	6	6.120
	HM52	Ziergehölze	1.936	9	1	9	17.424
	HN1	Bebauung	608	0	1	0	0
	HY1	Zufahrten, Stellplätze versiegelt	647	0	1	0	0
	HY2	Wegeflächen, geschottert	149	3	1	3	447
	Gesamtfläche		4.635				
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp8)							26.966
B. Planungszustand							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangssituation)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
	FX1	urbanes, stehendes Gewässer	175	13	1	13	2.275
	HJ5	Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand	71	7	1	7	497
	HM51	Zierrasen	206	6	1	6	1.236
	HM52	Ziergehölze	1.667	9	1	9	15.003
	HN1	Bebauung	1.150	0	1	0	0
	HY1	Zufahrten, Stellplätze versiegelt	647	0	1	0	0
	HY2	Wegeflächen, geschottert	136	3	1	3	408
	BB1	Gebüsche, Einzelsträucher, standorttypische Gehölze	239	14	1	14	3.346
	BD52	Baumhecken, Waldränder, mittleres Baumholz	344	18	1	18	6.192
	Gesamtfläche		4.635				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp8)							28.957
Gesamt-Bilanz – Defizit							1.991

Aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen M1 und M2 sowie, wenn auch geringfügiger, Entsiegelungen im Bereich heutiger Kleinstgebäude weist das Plangebiet eine positive Bilanz (1.991 Ökopunkte) auf.

Ausgleichsflächen des BP Nr. 12

Der BP Nr. 12 aus dem Jahr 2000 hat auf dem heutigen Flurstück 392 Flächen mit Ausgleichsfunktion festgesetzt. Diese werden teilweise durch den BP Nr. 99 überplant und können nicht mehr die damals ermittelte Ausgleichsfunktion übernehmen. Es handelt sich um ca. 640 m² Flächen mit Waldrandfunktion und 150 m² Flächen zum Anpflanzen von Gebüsch/Bäumen. Diese Flächen sind in der Bestands- und Konfliktkarte, ermittelt aus der Überlagerung des BP Nr. 12 mit dem BP Nr. 99, dargestellt.

Da dem BP Nr. 12 aus dem Jahr 2000 ein anderes Bewertungsverfahren zugrunde gelegen hat und der damalige Bestand und damit das Aufwertungspotenzial nicht mehr genau rekonstruiert werden kann, wird für die entfallenden Ausgleichsflächen ein Aufwertungspotenzial nach heutiger Berechnung zugrunde gelegt:

Anpflanzung Gebüsch/Bäume (BB1), Zielwert 14 Punkte, abzüglich heutiger Wert 6 = 8 Punkte Aufwertungspotenzial.

Flächen mit Waldrandfunktion (BD52), Zielwert 18 Punkte, abzüglich heutiger Wert 6 = 12 Punkte Aufwertungspotenzial.

Verlust von Ausgleichsflächen/Ausgleichswerten BP Nr. 12:

BB1:	150 m ² x 8 Punkte =	1.200 Punkte
BD52:	640 m ² x 12 Punkte =	<u>7.680 Punkte</u>
Ausgleichsdefizit		8.880 Punkte

Gesamtbilanz

Insgesamt ergibt sich somit ein Defizit an ökologischen Wertpunkten im Plangebiet von **6.889** ökologischen Wertpunkten.

Da im Plangebiet keine weiteren Flächen zum Ausgleich des ökologischen Defizites zur Verfügung stehen, erfolgt eine Kompensation über eine externe Ausgleichsmaßnahme. Hierzu wird vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen.

Externe Ausgleichsmaßnahme

Die Fläche befindet sich in ca. 480 m nordöstlich des Plangebietes innerhalb des Waldgebietes. Die Fichten wurden nach Befall mit dem Borkenkäfer abgeräumt. Auf diesem Flurstück 124, Flur 55, in der Gemarkung Nümbrecht befindet sich ein Quellbereich des Spreitger Baches mit einem ca. 30 m langen Bachlauf. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises soll sich hier durch Naturverjüngung ein standortgerechter Laubholzbestand entwickeln. Die aufkommende Fichtennaturverjüngung ist langfristig regelmäßig zu entfernen. Falls nach Ablauf von ca. 5 Jahren keine erfolgreiche Bestockung erfolgt ist sollte die Entwicklung durch gezielte Initialpflanzungen unterstützt werden.

Ausgehend von der heute auf der Fläche vorhandenen Schlagflur, die sich in einen feuchten und einen trockeneren Bereich gliedern lässt, wird das Aufwertungspotential der insgesamt 1.510 m² großen Fläche wie folgt ermittelt:

Bestand:	300 m ²	AT ÖWB 13	=	3.900 ÖWB
	<u>1.210 m²</u>	<u>AT ÖWB 12</u>	<u>=</u>	<u>14.520 ÖWB</u>
	Gesamt-Ausgangswert			18.420 ÖWB
Planung:	<u>1.510 m²</u>	<u>AX12 ÖWB 17</u>	<u>=</u>	<u>25.670 ÖWB</u>
	Aufwertungspotenzial			7.250 ÖWB

Das ermittelte Defizit von 6.889 Punkten kann somit über diese Ausgleichsmaßnahme erbracht werden.

4.3 Fläche

Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Von dem insgesamt 0,463 ha großen Plangebiet sind bereits 0,125 ha versiegelt. Der Bebauungsplan Nr. 99 sieht eine Überplanung dieser bereits versiegelten Flächen vor. Die Erweiterung am bestehenden Standort auf bereits anthropogen vorbelasteten Flächen stellt die flächensparendste Variante zur Errichtung einer Tierklinik in Nümbrecht dar.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die heutige Flächennutzung weitestgehend erhalten bleiben. Änderungen können sich hinsichtlich der Intensität der gärtnerischen Nutzung ergeben.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Planung übernimmt in weiten Teilen die vorhandene Infrastruktur, Gebäude, Zufahrten, Stellplätze. Es wird eine zusätzliche Versiegelung/Inanspruchnahme heute gärtnerisch genutzter Flächen in einem Umfang von ca. 445 m² ermöglicht.

Der Flächenverbrauch gliedert sich auf wie folgt:

Größe des Plangebietes	ca. 0,463 ha
Sondergebiet	ca. 0,297 ha
private Grünflächen	ca. 0,166 ha

4.4 Boden

Basisszenario

Die heutige Tierarztpraxis wurde auf dem Gelände der ehemaligen Tennisplätze inklusive Gebäude und Parkplätze auf der Grundlage des BP Nr. 12 aus dem Jahr 2000 errichtet. Hierbei handelt es sich um die Flächen des heutigen Flurstücks 392. Die Böden sind hier als anthropogen vorbelastet und somit der Kategorie 0 des "Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg" einzustufen.

Bei dem südöstlich angrenzenden Flurstück 434 handelt es sich um eine ehemalige Waldfläche auf Braunerde mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Böden hier unterliegen seit Umwandlung der Waldfläche ebenfalls einer anthropogenen, gärtnerischen Nutzung. Da diese jedoch erst wenige Jahre besteht, wird von einer bis auf den oberen Bodenhorizont weitgehend intakten Braunerde ausgegangen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den dargestellten pedologischen Gegebenheiten relativ wenig ändern. Langfristig ist durch die fortschreitende gärtnerische Nutzung des Flurstücks 434 mit einer gewissen Veränderung der Braunerdeeeigenschaften zu rechnen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die als anthropogen vorbelasteten Böden des Flurstücks 392 erfahren durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Änderungen, die eine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung für das Schutzgut Boden nach dem "Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg" erfordern. Für die Braunerden des Flurstücks 434, mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sind gemäß dem oben genannten Bewertungsverfahren für die Versiegelungen und Teilversiegelungen, die der Bebauungsplan Nr. 99 vorbereitet, Ausgleichsverpflichtungen von 50% zu erfüllen. Durch die geplanten Nutzungen im Sondergebiet (GRZ 0,55)

sowie zusätzliche Baufenster in der privaten Grünfläche werden folgende Flächen für die Inanspruchnahme des Bodens auf Flurstück Nr. 434 herangezogen:

Sondergebiet	$818 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,55 = 449,90 \times 0,5 =$	224,95 m ²
Baufenster private Grünfläche	$85 \text{ m}^2 \times 0,5 =$	<u>42,50 m²</u>
Gesamt		267,45 m ²

Insgesamt errechnet sich so eine Ausgleichsforderung für die Eingriffe in die Bodenfunktionen von ca. 268 m² bzw. 1.072 Bodenwertpunkte (1 m² = 4 BWP). Diesen stehen mit den Maßnahmen B11 und BD52 auf Flurstück Nr. 392 im Plangebiet Maßnahmen zur Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen in Böden gegenüber. Durch diese Maßnahmen können insgesamt 583 m² Kompensationsflächen für die Eingriffe in die Bodenfunktionen bereitgestellt werden, die im Verhältnis 1:1 angerechnet werden können. Eine über die im Gebiet geplanten Maßnahmen hinausgehende Kompensation für Eingriffe in die Bodenfunktionen ist somit nicht erforderlich.

4.5 Wasser

Basisszenario

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Die Grundwasserleiter der Festgesteine, z.B. Sand/Ton, Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergel, stellen Gesteinsbereiche mit wechselnder Filterwirkung dar. Die Verschmutzung kann stellenweise eindringen, die Ausbreitung wird behindert, verschmutztes Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbstreinigung. Es handelt sich hier um Böden ohne Grundwasser oder Staunässe.

Der Grundwasserkörper im Plangebiet gehört zu dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Bröl" (DEGB_DENW_272_09). Die wenig ergiebigen silikatischen Grundwasserleiter zeigen sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit. Das Gebiet ist nur für die lokale Wasserversorgung nutzbar, der Grundwasserabfluss erfolgt überwiegend oberflächennah. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf den chemischen Zustand als gut bewertet. Die Zielerreichung "guter Zustand" in Bezug auf die Menge sowie die Chemie wird als wahrscheinlich angegeben.

Oberflächengewässer

Fließgewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein ca. 170 m² großer Teich, der durch Abgrabung entstanden ist. Er wird durch Grundwasser gespeist.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den Verhältnissen des dargelegten Basisszenarios nichts verändern. Die maßgeblichen Nutzungen im Plangebiet werden aller Voraussicht nach weitergeführt, sodass sich in Bezug auf die Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse keine Veränderungen ergeben werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Durch die geplante zusätzliche Bebauung wird sich die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet leicht zu Ungunsten des Grundwassers verändern. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien im Bereich zusätzlicher befestigter Außenanlagen wird diese auf die zusätzliche Gebäudesubstanz reduziert, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen sind. Eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist durch die geplante Nutzung im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Die heutige Entsorgung des Regenwassers erfolgt im Trennsystem über einen Kanal in der Höhenstraße. Dieser ehemalige Mischwasserkanal wird seit den neunziger Jahren als Regenwasserkanal mit Einleitung in den Graben im Kurpark genutzt. Da das im Plangebiet anfallende Regenwasser eine Belastung ähnlich einem Wohngebiet aufweist, kann das abgeleitete Oberflächenwasser als unschädlich eingestuft werden. Die Kapazität der vorhandenen Regenwasserableitung sind für das Vorhaben ausreichend.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Eingriffen für das Schutzgut Grundwasser/Oberflächenwasser durch das Bauvorhaben auszugehen.

4.6 Klima/Luft

Basisszenario

Das Plangebiet wird durch das gemäßigte atlantische Klima geprägt. Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den gärtnerisch genutzten Freiflächen entsteht Kaltluft, die entlang des Reliefs in Richtung Südwesten hangabwärts fließt. Insgesamt sind die geländeklimatischen Luftaustauschbewegungen durch die umgebenden Verkehrsflächen sowie die Bebauung verlangsamt. Die siedlungsrelevanten Luftaustauschprozesse, die von der bewaldeten Höhenlage "Auf dem Lindchen" in Richtung west-südwestlichem Siedlungsraum stattfinden, werden durch die vorhandene Bebauung und Nutzung im Plangebiet nicht gravierend beeinträchtigt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die vorhandenen Strukturen und damit klimatischen Beziehungen nicht wesentlich ändern.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung von Oberflächen wird es kleinklimatisch zu Veränderungen der Temperatur und Feuchtigkeitssituation im Plangebiet selber kommen. Aufgrund der unter dem Basisszenario geschilderten geringen Bedeutung des Plangebietes für den gesamten Luftaustauschprozess zwischen bewaldeten Hang- und Kuppenflächen und dem Siedlungsraum wird von der verhältnismäßig geringen zusätzlichen Versiegelung keine negative Beeinflussung auf das Siedlungsklima zu erwarten sein.

4.7 Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter**Basisszenario**

Das Plangebiet wird durch den Anteil an versiegelten Flächen, ca. 27% des Plangebietes, vorgeprägt. Daneben dominiert die gärtnerische Nutzung der umgebenden Freiflächen. Wie im bebauten Bereich sind auch hier durch die menschliche Nutzung die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt nutzungsbedingt eingeschränkt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich keine deutlichen Veränderungen einstellen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Bereich der zusätzlichen Bebauung verändert sich das ökologische Wirkungsgefüge der Schutzgüter. Die Schutzgüter Boden, Wasser und die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft sind insbesondere im Bereich der versiegelten Flächen in ihrem natürlichen Austausch und Wirkungsgefüge deutlich beeinträchtigt. Im Verhältnis zu den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet ist durch die zusätzliche Bebauung nur ein relativ geringer Effekt zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet sowie die Gesamtkompensation der Eingriffsfolgen wird einer negativen Gesamtbilanz für den Naturhaushalt entgegengewirkt. Erhebliche verbleibende Umweltbeeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung des gesamten Maßnahmenkonzeptes nicht zu erwarten.

4.8 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Das Plangebiet wird durch die Ortsrandlage zwischen Kurpark im Süden und den bewaldeten Hangflächen im Norden geprägt. Während das Flurstück 392 durch die eingeschossige Bebauung unmittelbar angrenzend an die Höhenstraße geprägt ist, dominieren auf Flurstück 434 die gärtnerisch genutzten Flächen mit Ziergehölzen und Heckenstrukturen das Ortsbild. Insbesondere die Nutzung und Gestaltung dieses Flurstückes trägt zu einer Einbindung der Ortsrandbebauung in die umgebende freie Landschaft bei.

Ca. 200 m nördlich des Plangebietes befindet sich im Kuppenbereich des Berges "Auf dem Lindchen" ein Aussichtsturm. Auf dem unmittelbar nördlich gelegenen Waldweg, ohne Blickkontakt zum Plangebiet, verläuft ein Abschnitt des "Bergischen Panoramasteigs", ein überregionaler Wanderweg sowie ein Abschnitt des lokalen Rundwanderweges "Klangpfad". Eine direkte visuelle Verbindung zu diesen Wanderwegen und dem Plangebiet besteht nicht.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen gravierenden Änderungen in Bezug auf die Verteilung der Flächennutzungen und damit die Ausprägung des Landschafts-/Ortsbildes und der Erholungseignung auszugehen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der bestehenden baulichen Vorbelastungen im Plangebiet zeigt der Standort für die geringfügige zusätzlich geplante bauliche Erweiterung nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Da die naturnahen Gartenflächen am südöstlichen Randbereich erhalten bleiben, ist auch nach wie vor die Gestaltung der Ortsrandsituation gegeben. Aufgrund der Höhensituation im Plangebiet, der nordwestliche Teil liegt ca. 3 m bis 4 m tiefer als der südöstliche, lässt sich die geplante zweigeschossige Bebauung gut in die Topografie einbinden. Eine negative Veränderung der Ortsrandsituation ist daher aus Sicht der freien Landschaft auf das Plangebiet nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

4.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Basisszenario

Das Kleintierzentrum Nümbrecht wird seit mehr als 20 Jahren auf den Flächen des Plangebietes betrieben. Die Parkflächen für die Mitarbeiter und Kunden befinden sich auf den Flächen im Plangebiet, sodass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche besteht. Die Freiflächen (Außenanlagen nördlich der heutigen Bebauung sowie der südöstlich angrenzenden privaten Grünfläche) dienen sowohl dem Personal als auch den Tierhaltern während der

Wartezeit zum Aufenthalt und zur Erholung. Zum Teil werden die Flächen auch als Auslaufflächen für vierbeinige Patienten genutzt. Beschwerden wegen Beeinträchtigungen durch z.B. Lärm oder andere mit der Nutzung einhergehende Tätigkeiten und Aktivitäten liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass von der Art der Nutzung im Plangebiet keine negativen Auswirkungen auf den Menschen, die Gesundheit sowie die Bevölkerung ausgehen. Negative Auswirkungen durch die bestehende Situation sind nicht bekannt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Erweiterung der bestehenden Tierarztpraxis zu einer Tierklinik ergibt sich aus dem steigenden Konzentrations- und Konkurrenzdruck dieses Marktes. Hierfür sind bauliche Erweiterungen erforderlich, um die Anforderungen eines Tierklinikbetriebes zu erfüllen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine mögliche Aufgabe des Tierarztpraxisbetriebes in der Zukunft aufgrund fehlender Konkurrenzfähigkeit nicht auszuschließen. Über die mögliche Entwicklung des Umweltzustandes bei diesem Szenario kann derzeit keine Prognose abgegeben werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung wird es zu einer geringfügigen baulichen Erweiterung und damit Veränderung des Ortsbildes im Bereich des Plangebietes kommen. Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Menschen, auf die menschliche Gesundheit im weitesten Sinne das Wohlbefinden sind nicht zu erwarten. Die verkehrliche Situation wird sich nicht grundlegend ändern, da die Praxis weiterhin als Terminpraxis betrieben werden soll, auch um die Auslastung der Parkplätze gleichmäßig zu gestalten. Da sich das Weiterbildungszentrum auf Workshops mit Kleingruppen beschränkt, wird es auch an den Wochenenden, an denen diese angeboten werden sollen, nicht zu einer deutlich erhöhten Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen sowie der Höhenstraße kommen. Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie das Wohlbefinden werden durch das Vorhaben nicht erwartet.

4.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Am Zustand des Basisszenarios wird sich langfristig nichts ändern.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In die Begründung des Bebauungsplanes wird der Hinweis aufgenommen, dass für den Fall des Auftretens von archäologischen Funden oder Befunden im Zuge der Bodenbewegungen

die Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu benachrichtigen ist.

4.11 Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Basisszenario

Die vorhandene Nutzung als Tierarztpraxis wäre auch im allgemeinen Wohngebiet zulässig (Anlagen für gesundheitliche Zwecke), sodass von ihr keine im Wohngebiet unüblichen bzw. störenden Immissionen zu erwarten sind. Da die Praxis als Terminpraxis betrieben wird, kommt es nicht zu bestimmten Stoßzeiten mit unüblich hohen Verkehrsmengen. Die Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter befinden sich auf den Flächen des Plangebietes. Eine Nutzung erneuerbarer Energien findet zurzeit nicht statt. Der Bestandsbereich wird im Trennsystem entwässert, das heißt, dass das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser in einen ehemaligen Mischwasserkanal im Bereich der Höhenstraße, der als Regenwasserkanal betrieben wird, eingeleitet wird. Von hier wird das Wasser in den Graben im Kurpark eingeleitet. Das Schmutzwasser wird über eine Schmutzwasserpumpleitung nach Osten gepumpt und erreicht über einen Anschluss an die Hauptpumpleitung die Kläranlage.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Am Zustand des Basisszenarios wird sich langfristig nichts ändern, solange die heutigen Nutzungen weiter beibehalten werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie Spitzenzeiten werden nach Umsetzung der Planung nicht erwartet. Es ist weiter vorgesehen, die Klinik als Terminklinik zu betreiben, sodass die vorhandenen und die zusätzlich geschaffenen Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück ausreichen werden.

Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zu der Nutzung erneuerbarer Energien, schließt diese jedoch auch nicht aus. Es ist davon auszugehen, dass das auf Grundlage des Bebauungsplanes errichtete Erweiterungsgebäude den aktuellen baulichen Vorschriften entspricht und damit allen klimarelevanten Anforderungen gerecht wird.

Die Abfallentsorgung erfolgt weiterhin, wie üblich, über das Abfallentsorgungssystem der Gemeinde Nümbrecht. Die bestehende Schmutzwasserleitung sowie die Regenwasserableitung weisen ausreichende Kapazitäten für die geringfügige Erweiterung auf.

4.12 Wechselwirkungen

Die im Plangebiet vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter (Kapitel 4.1 bis 4.10) aus. Zwischen zahlreichen im Vorangegangenen besprochenen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen durch gegenseitige Beeinflussung. Im Vergleich zum Basisszenario ist nach Durchführung der Planung mit einem, wenn auch geringfügigem Verlust von Bodenfunktionen sowie mit einer Verringerung der Speicherung von Niederschlagswasser zu rechnen. Durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt es zu einer Verringerung der Versickerung im Plangebiet. Durch das Maßnahmenkonzept wird erheblichen negativen Folgen vorgebeugt, sodass durch die geplante zusätzliche Bebauung keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

4.13 Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Planungen im Gemeindegebiet von Nümbrecht in besonderer räumlicher Nähe und/oder mit besonderer funktionaler Verflechtung mit dem Plangebiet des BP Nr. 99 liegen derzeit nicht vor. Kumulierungen mit den Auswirkungen anderer Planungen sind aktuell nicht bekannt.

5.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hier sind zum einen die Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen zu nennen, die im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen/Biotop vorgesehen sind, wie der sachgerechte Rückschnitt und das Verpflanzen von Gehölzen im Baubereich nur in der Zeit vom 1.10. bis ausschließlich 1.3. des Folgejahres sowie das Absperrn von angrenzenden Gehölzen während der Bauarbeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen werden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung/Aufwertung im Gebiet des Bebauungsplanes durchgeführt (M1, M2). Das verbleibende ökologische Defizit in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen/Biotop wird über eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen (siehe Kapitel 4.2).

6.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Durch den geplanten Neubau von Gebäuden unter Einbeziehung der bereits genutzten Gebäude und Park- und Stellflächen entsteht eine Standortgunst, die so an keiner anderen Stelle

im Gemeindegebiet gegeben ist. Hier kommen in vollem Umfang die Synergieeffekte in Bezug auf die Ausnutzung der Räumlichkeiten sowie der Nebenanlagen zur Geltung. Die Planung an diesem Standort stellt die flächensparendste Planungsmöglichkeit für eine Tierklinik im Gemeindegebiet Nümbrecht dar.

7.0 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Von der Planung sind bei ordnungsgemäßer Durchführung und Bauüberwachung keine schwerwiegenden Unfälle oder Umweltschäden im Zuge der Umsetzung, Ausführung und des Betriebes zu erwarten.

8.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Untersuchungen, die dem Umweltbericht zugrunde liegen, sind in Kapitel 1.7 aufgeführt. Es handelt sich hierbei um Gutachten, wie Artenschutzprüfung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, die in diesen Umweltbericht integriert sind. Schwierigkeiten im Zuge der Umweltprüfung, die zu Abwägungsdefiziten führen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

9.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass keine Überwachungsmaßnahmen konzipiert werden müssen. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Nümbrecht gesichert.

10.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 - Nümbrecht - Höhenstraße Tierarztpraxis mit dem Bebauungsplan Nr. 99 zu überplanen mit dem Ziel, hier ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gesundheitszentrum für Kleintiere/ Weiterbildungszentrum Tiermedizin" festzusetzen.

Der Inhaber der Tierarztpraxis hat einen Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes gestellt, da er an diesem Standort eine Weiterentwicklung der bestehenden Praxis zu einer Tierklinik mit angeschlossenem Weiterbildungszentrum plant. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,463 ha. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.02.2019 gefasst. Derzeit befindet sich auf dem Flurstück Nr. 392 das Kleintierzentrum mit Nebenanlagen und Stellplätzen. Auf dem Flurstück 434 befindet sich eine zum Kleintierzentrum gehörende Hoffläche sowie ein an die Tierklinik angebauter Gebäudeteil und weitere Nebenanlagen. Der überwiegende Teil dieses Grundstückes wird als Grünanlage genutzt. An der nördlichen Grundstücksgrenze befinden sich einige Nebenanlagen, die auch zum Teil über die Grundstücksgrenze hinaus errichtet wurden. Nach heutigem Planungsrecht sind die Nebenanlagen planungsrechtlich unzulässig und daher nicht genehmigungsfähig. Zudem ist die bauliche Erweiterung für eine Tierklinik nach heutigem Planungsrecht ebenfalls nicht möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 zielt nun darauf, einen Teil der vorhandenen Nebenanlagen zu legalisieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Tierklinik zu ermöglichen.

In dem bereits heute als Garten genutzten Bereichen soll eine Festsetzung als private Grünfläche erfolgen. Die Erweiterung am bestehenden Standort stellt die flächensparendste Variante zur Errichtung einer Tierklinik in Nümbrecht dar, da alle bereits vorhandenen Gebäude, Stellplätze und Zufahrten in dem neuen Gesamtkomplex genutzt werden können und so Synergieeffekte entstehen.

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung und integriert die Fachgutachten Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie Artenschutzprüfung Stufe 1. Die Umweltprüfung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches und hier insbesondere der §§ 1(7), 2(4), 2a, 4c BauGB und Anlage 1 durchgeführt.

Die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, werden nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen erfasst und beurteilt. Der Umweltbericht beschreibt die Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter (Basiszenario), den Zustand ohne Durchführung der Maßnahme sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Wirkungen in der Planung betrachtet.

Der hier vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen weder im Gebiet noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz und dem Umweltschadensgesetz umweltverträglich umgesetzt werden kann.

Aufgestellt:

Nümbrecht, im Oktober 2021

11.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543/2019.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

FROELICH & SPORBECK (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen.

GEBHARD, J: Fledermäuse: Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, M., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, D.S., WEISS, J. (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALEN, 6. FASSUNG, STAND JUNI 2016.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @linfos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2021): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LANUV NRW 2019: Klima-Atlas NRW (www.klimaatlas.nrw.de)

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND / DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (HRSG.) (2015): Berichte zum Vogelschutz, Heft 52 (Rote Lite der Brutvögel Deutschlands, 5. Auflage)

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2018): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RdERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMAN, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 156, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
	§ 1a Abs. 3	Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie	Ziele sind u.a.: -Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, -Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2	Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	22. BImSchV 23. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt BNatSchG § 1 siehe oben Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) BNatSchG § 19	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. (1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.

[illegible]

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	UVPG	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
	Raumordnungsgesetz	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, GfL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2021)	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

		Gelber Edelapfel Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau) Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Krügers Dickstiel Landsberger Renette Lanes Prinz Albert Ontario Prinzenapfel Riesenboiken Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Krummstiel Rheinische Schafsnase Roter Bellefleur Roter Eiserapfel Rote Sternrenette Schöner aus Nordhausen Seidenhemdchen Weißer Klarapfel Winterrambur Zuccalmaglios Renette 	
	Birnen	Boscs Flaschenbirne	
	Pflanzabstände 10 – 12 m	Clapps Liebling	
	Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Doppelte Philippsbirne	
		Gellerts Butterbirne	
		Gräfin von Paris	
		Gute Graue	
		Gute Luise	
		Köstliche von Charneux	
		Neue Poiteau	
		Pastorenbirne	
	Süßkirschen	Büttners Rote Knorpel	
	Pflanzabstände 10 – 12 m	Dönissens Gelbe Knorpel	
	Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Große Prinzessin	
		Große Schwarze Knorpel	
		Hedelfinger Riesen	
		Regina	
		Schneiders Späte Knorpel	
	Sauerkirschen	Schattenmorelle	
	Pflanzabstände 5 – 7 m		
	Pflaumen, Zwetschen	Bühler Frühzwetsche	
	Pflanzabstände 6 – 8 m	Hauszwetsche	
		Ontariopflaume	
		Viktoriapflaume	
		Wangenheims Frühzwetsche	
		The Czar	
	Mirabellen, Renekloden	Graf Althanns Reneklode	
	Pflanzabstände 6 – 8 m	Große Grüne Reneklode	
		Nancymirabelle	
	Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !		

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Fledermäuse							
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	5011; Q3 Nachweis ab 2000			Größere als Jagdhabitate geeignete Teiche und Seen sind im relevanten Bereich bis ca. 1,5 km um das Plangebiet nicht vorhanden. Die Planung findet in einem schon anthropogen vorbelasteten Bereich statt, so dass hier auch von Lichtimmissionen auszugehen ist. Die Art ist sowohl bei der Jagd als auch bei der Quartiersuche ausgesprochen lichtscheu, sodass das Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung auszuschließen ist. Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Nyctalus noctula Abendsegler RL BRD: V RL NRW: R KON: G	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt.	5011; Q3 Nachweis ab 2000			Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters und seiner Größe hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere sind im vorhandenen Gebäudebestand nicht bekannt. Hinweise auf Vorkommen des Abendseglers konnten bei der Außeninspektion nicht festgestellt werden. Das Plangebiet weist keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat der Art auf. Diese jagt überwiegend im freien Luftraum und hat große Jagdgebiete. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	5011; Q3 Nachweis ab 2008			Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Quartiere sind nicht bekannt. Über den Wiesenflächen oder entlang des Waldrandes außerhalb des Plangebietes kann gejagt werden. Eine essenzielle Bedeutung weisen die Strukturen im Plangebiet für die Art nicht auf. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehenen Planung sind vor diesem Hintergrund auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	5111; Q3 Nachweis ab 2008			Die Art ist eine reine Waldfledermaus, die teilweise auch ihre Nahrung absammelt (gleaner). Die Art ist zusätzlich lichtscheu. Das Plangebiet weist von der Ausprägung her keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plan-gebietes	Nachweis-jahr			
Vögel							
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Habichts sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum liegt aufgrund der Größe deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdgebiete auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Sperbers sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist zu geringe Freiräume zur angrenzenden Bebauung und zum Wald und zu kleinteilige Gehölzstrukturen auf, um als Brutstandort für die Feldlerche infrage zu kommen.	Nicht erforderlich	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbe- reich der Planung nicht vorhanden. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halb offene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Neststandorte der Waldohreule kommen in der Nähe des Plangebietes nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Es sind keine Neststandorte des Mäusebussards an das Plangebiet angrenzend vorhanden. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Der Bluthänfling wurde bei den Begehungen nicht vorgefunden. Die Wiesen- und Gebüschstrukturen weisen nur eine geringe Eignung als Teilhabitat auf. Die Plangebietsflächen selber weisen für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Vor diesem Hintergrund sind Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes nicht ersichtlich.	Nicht erforderlich	nein
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Mehlschwalben brüten nicht im Umfeld des Plangebietes. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Plangebiet für Mehlschwalben keine Bedeutung beizumessen.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend nicht angetroffen. Im Plangebiet sind für die Art keine attraktiven Bäume mit Eignung als Nahrungshabitat ausgeprägt. Es ist auszuschließen, dass das Plangebiet und seine nähere Umgebung Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat aufweisen.	Nicht relevant	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000	BK-5011-016 Laubwaldkomplex nördlich Holsteins Mühle ca. 1,5 km Entfernung BK-5010-037 Hochwaldbestand bei Marienbergshausen 1,2 km Entfernung		Die Art brütet nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste bzw. Nester, die der Turmfalke nutzen kann, wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Das Plangebiet weist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen aufgrund von Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Neststandorte des Rotmilans liegen angrenzend an das Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störepfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Feldsperlinge wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Die Habitat Ausstattung reicht nicht aus, um essenzielle Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art aufweisen zu können. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht zu erwarten.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: V KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Stömpfindlichkeit der Art als Brutstandort nicht infrage.	Nicht relevant	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat ist das Plangebiet ungeeignet.	Nicht relevant	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Waldränder sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	5011; Q3 Nachweis Brutvorkommen ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen für die scheue Waldschnepfe liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.	Nicht relevant	nein
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit im Bereich Stadt eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet ist aufgrund der Habitatausstattung und der anthropogenen Nutzung nur bedingt als Brutstandort geeignet. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht von essenzieller Bedeutung.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf.	Nicht relevant	nein
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Die Ausprägung des Plangebietes weist für den Star keine besondere Eignung auf. Während der Begehungen wurden keine Stare gesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Realisierung der Planvorhaben Konflikte mit dem besonderen Artenschutz für diese Art verursachen werden. Das Plangebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im oder angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche ist zu klein, um als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen.	Nicht relevant	nein

1) Datum Abfrage geschützte Arten in NRW: 04.08.2020

2) Datum der @-LINFOS-Abfrage: 25.08.2020

3) Datum der Geländebegehung:

Allgemeine Erläuterungen

V = Vorwarnliste
 G = gefährdet
 U = ungefährdet
 KON = kontinentale biogeografische Region
 * = ungefährdet
 □ = deutliche Abnahme
 ↑ = deutliche Zunahme
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen
 R = extrem selten